

2014/AB XX.GP

Die Abgeordneten Rossmann, Schöggel, Lafer, Grollitsch und Kollegen haben an mich am 26. Februar 1997 die schriftliche Anfrage Nr. 2048/J betreffend "Zuzug von Familienangehörigen ansässiger Ausländer" mit folgendem Wortlaut gerichtet:

1. Welche Institutionen werden grundsätzlich zur Bestimmung der Anzahl der Bewilligungen nach dem Aufenthaltsgesetz zur Stellungnahme gebeten?

2. Wurden die Quoten vom Land Steiermark bzw. von einer Institution beantragt?

Wenn ja, von wem und in welcher Höhe?

3. Wurden bei der Zuweisung von Quoten in der Steiermark Arbeiterkammer und/oder Arbeitsmarktservice in die Entscheidung miteingebunden?

Wenn ja, in welcher Form?

Wenn nein, warum nicht?

4. Wurde von den genannten Stellen (AK und AMS) ein Einwand erhoben?

5. Wie sehen die Regelungen und Quoten für den Familiennachzug in den einzelnen Bundesländern im Vergleich zu den dort ansässigen Ausländern aus und wie werden diese Quoten beschlossen?

6. Werden in irgendeiner Form bei der Festlegung der Zuzugsquote für die einzelnen Bundesländer die Wohn-, Arbeits- und finanziellen Verhältnisse der ansässigen Ausländer mit einbezogen?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes hat die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates, für jeweils ein Jahr mit Verordnung die Anzahl der Bewilligungen festzulegen und auf die Bundesländer aufzuteilen.

Diese Anzahl von Bewilligungen werden in einem Begutachtungsverfahren festgelegt. Dabei sind gemäß § 2 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes vor Erlassung der Verordnung der Bundesregierung die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Österreichische Gemeindebund, der Österreichische Städtebund, der Österreichische Gewerkschaftsbund, die Österreichische Industriellenvereinigung und das Österreichische Wirtschaftsforschungsinstitut zu hören. Den Ländern ist die Möglichkeit zu geben, konkrete Vorschläge, insbesondere was die Zahl der Bewilligungen betrifft, zu machen, auf die bei Erlassung der Verordnung Bedacht zu nehmen ist.

Diese Vorgangsweise wurde bei allen bisherigen Begutachtungen eingehalten.

Zu Frage 2:

Im Hinblick auf das für die Bundesländer bestehende Vorschlagsrecht bei der Quotenfestsetzung wurde das Bundesland Steiermark mit einem konkreten Vorschlag befaßt. Das Land hat diesbezüglich keine schriftliche Stellungnahme abgegeben, sondern wurde lediglich mit Aktenvermerk vom 19.11.1996 festgehalten, daß kein Einwand gegen die beabsichtigte Festsetzung der Quote erhoben wird.

zu Frage 3:

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung hat zu dieser Fragestellung mitgeteilt, daß sowohl die Kammer für Arbeiter und Angestellte Steiermark als auch das Arbeitsmarktservice Graz und die Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservices Steiermark nachweislich durch Übermittlung des Entwurfes per Telefax um Stellungnahme ersucht wurden.

Zu Frage 4:

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung hat zu dieser Fragestellung mitgeteilt, daß die Kammer für Arbeiter und Angestellte gegen den Entwurf am 18.11.1996 um 14.19 Uhr per Telefax Einwände erhoben hat. Diese wurden dem Bundesministerium für Inneres nicht mitgeteilt.

zu Frage 5:

Bezugnehmend auf das Verfahren bei der Festsetzung der Quoten ist auf Frage 1 zu verweisen.

In den einzelnen Bundesländern sind Fremde nach ihrem rechtlichen Status, welcher nach dem Aufenthalts-, Fremden- oder Asylgesetz bestehen kann, EDV-mäßig gespeichert.

Für 1997 wurden folgende Familienzuzugsquoten festgelegt:

Burgenland:	höchstens 550 Bewilligungen für den Familien- nachzug
Kärnten:	höchstens 550 Bewilligungen für den Familien- nachzug
Niederösterreich:	höchstens 1.200 Bewilligungen für den Familien- nachzug
Oberösterreich:	höchstens 870 Bewilligungen für den Familien- nachzug
Salzburg:	höchstens 700 Bewilligungen für den Familien- nachzug
Steiermark:	höchstens 2.300 Bewilligungen für den Familien- nachzug
Tirol:	höchstens 800 Bewilligungen für den Familien- nachzug
Vorarlberg:	höchstens 320 Bewilligungen für den Familien- nachzug
Wien:	höchstens 2.600 Bewilligungen für den Familien- nachzug

Eine Aufgliederung der in den einzelnen Bundesländern ansässigen Fremden ist dem Bundesministerium für Inneres nicht möglich, da es keine Bevölkerungsstatistik führt. Eine Aufstellung ist nur für solche Personen möglich, die im Besitz einer gültigen Bewilligung nach dem Aufenthaltsgesetz sind:

Burgenland:	9.318
Kärnten:	17.877
Niederösterreich:	59.571
Oberösterreich :	67.761
Salzburg :	35.066
Steiermark:	35.355
Tirol :	35.337
Vorarlberg:	24.897
Wien:	121.012

zu Frage 6:

Die Miteinbeziehung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der finanziellen Situation der ansässigen Fremden erfolgt in der Weise, daß das Bundesministerium für Inneres jährlich eine Expertise des österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WiFO) zur Quotenverordnung in Auftrag gibt, die im Begutachtungsverfahren als Grundlage für die Festsetzung der Quote dient. Diese wird auch dem Nationalrat vor der Beratung der Verordnung im Hauptausschuß zugeleitet.